

Amtsblatt der Stadt Brühl



26. Jahrgang

Ausgabetag: 01.04.2010

Nummer: 8

Seite

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2010

38 - 39

Bekanntmachung der Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und Bekanntmachung der Einteilung der Stadt Brühl in 26 Stimmbezirke

40 - 42

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010

43 - 45

Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes 04.07/4, Teilbereich I, „Margaretenhof“

46 - 48

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



I:\20\20-1\Haushalt\1. Planung\2010\Rest\Bekanntmachung endg. Plan 2010.doc

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der durch Art. 1 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 geänderten Fassung (GV NW Nr. 41 vom 24.11.2004) hat der Rat der Stadt Brühl mit Beschluss vom 01.03.2010 folgende Haushaltssatzung 2010 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge einschließlich Finanzerträge auf	92.100.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen einschl. Finanzaufwendungen auf	101.060.000 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	83.566.820 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	94.580.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.770.000 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf	14.250.000 €
--	--------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

7.400.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf

1.650.000 €.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf

8.960.000 €.

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf

0 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

35.000.000 €.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) unverändert auf 200 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B; alter Hebesatz 390) auf 450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 430 v.H.

§ 7

- 1 Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- 2 Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben folgende Wirkung:
 - Soweit es sich um ku-Vermerke nach der Stellenobergrenzenverordnung handelt, ist mindestens jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle in eine Stelle der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
 - Bei den übrigen von einem Vermerk betroffenen Beamten- oder Beschäftigtenstellen ist jede freiwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 50124 Bergheim mit Schreiben vom 16.03.2010 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 26.03.2010 erklärt der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, dass innerhalb des Anzeigeverfahrens nach § 80 Abs. 5 GO NRW keine Aufsichtsmaßnahmen gegenüber der Stadt Brühl ergriffen werden und die Anzeigefrist des § 80 Abs. 5 Satz 3 GO NRW verkürzt wird. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO vom 06.04.2010 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2010 am 31.12.2012 im Rathaus Steinweg, Bürgerberatung, Zimmer B 008, öffentlich aus.

Die Bürgerberatung ist geöffnet:

montags – dienstags	von	7.30	bis	16.00 Uhr
mittwochs	von	7.30	bis	14.00 Uhr
donnerstags	von	7.30	bis	18.00 Uhr
freitags	von	7.30	bis	12.30 Uhr
samstags	von	10.00	bis	12.30 Uhr

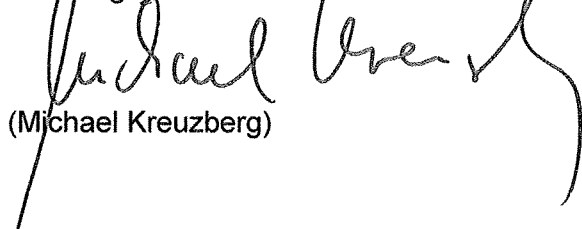
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 29.03.2010

Der Bürgermeister



(Michael Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



1. Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Brühl ist in folgende 26 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Bezeichnung Wahllokal	Anschrift Wahllokal
1.0	Jugendkulturhaus PASSWORT CULTRA	Schildgesstraße 112
2.0	Kindertagesstätte „An der alten Zuckerfabrik“	Sophie-Scholl-Straße 2
3.0	Kindertagesstätte Rasselbande e.V.	Hermann-Faßbender-Straße 2
4.0	Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“	Eckdorfer Str. 37
4.1	Sportheim Gallberg	Auf dem Gallberg
5.0	Gemeinschafts-Grundschule Badorf	Badorfer Straße 93
5.1	Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“	Eckdorfer Straße 37
6.0	Kath. Grundschule Pingsdorf	Hüllenweg 5
7.0	Altenzentrum Johannesstift	An der Ziegelei 1 -5
8.0	Arbeitsamt	Ubierstraße 7-11
9.0	Max-Ernst-Gymnasium	Rodderweg 66
9.1	Astrid-Lindgren-Schule	Rodderweg 93
10.0	Jugendheim Brühl-Heide	Marienstraße 1
11.0	Barbara-Schule	Mühlenbach 65
12.0	Melanchthon-Schule	Kaiserstraße 158
13.0	Kath. Grundschule Vochem	St. Albert-Straße 2
14.0	Kath. Grundschule Vochem	St. Albert-Straße 2
15.0	Kath. Grundschule Vochem	St. Albert-Straße 2
16.0	RWE-Gebäude	Auguste-Viktoria-Straße 1-19
17.0	Pestalozzi-Schule	Kölnstr. 85
17.1	Senioren-Wohnheim „Wetterstein“	Kölnstr. 74
18.0	Amtsgericht	Balthasar-Neumann-Platz 3
19.0	[galerie.bruehl]	Uhlstraße 2
20.0	Martin-Luther-Schule	Bonnstraße 52
21.0	Clemens-August-Schule – Gebäude Ganzttagsschule	Clemens-August-Straße 33
22.0	Kindergarten „Auf der Pehle“	Auf der Pehle 27

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.04. bis 16.04. übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus Uhlstraße 3, 50321 zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes/r Bewerbers/in einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

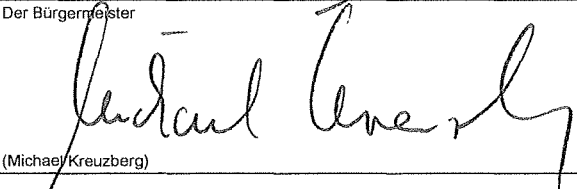
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Brühl, 31.03.2010

Der Bürgermeister

(Michael Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Brühl wird in der Zeit vom 19.04. bis 23.04.2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Uhlstraße 3, Zimmer A 012, 50321 Brühl für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19.04. bis 23.04.2010, spätestens am 23.04.2010 bis 12:30 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.04.2010 **eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 7, Rhein-Erft-Kreis III durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises

oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 2 der Landwahlordnung (bis zum 18.04.2010) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 17 Abs. 1 des Landwahlgesetz (bis zum 23.04.2010) versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 10 Abs. 2 der Landwahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 17 Abs. 1 des Landwahlgesetz entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.05.2010, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (08.05.2010), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

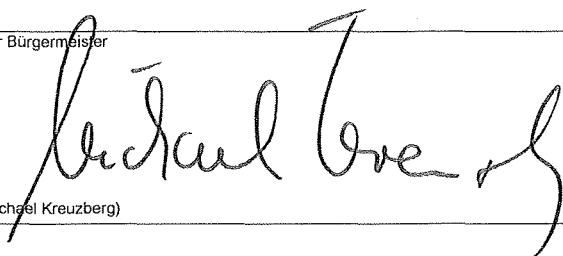
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die/der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum Brühl, 31.03.2010	Der Bürgermeister  (Michael Kreuzberg)
--	---

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Inkrafttreten des Bebauungsplanes 04.07/4, Teilbereich I, "Margaretenhof"

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.03.2010 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 G vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) den Bebauungsplan 04.07/4, Teilbereich I, "Margaretenhof" einschließlich der Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 04.07/4, Teilbereich I, "Margaretenhof" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04.07/4, Teilbereich I, "Margaretenhof" betrifft die Flurstücke 198, 199, 283, 284, 285, 267, 268, 164 und 163 in der Gemarkung Brühl, Flur 21, der Geltungsbereich ist folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden	von der nördlichen Grenze der Flurstücke 198, 199, 283 und 284,
im Osten	von der östlichen Grenze des Flurstücke 284 und 285,
im Süden	von der südlichen Grenze der Flurstücke 285, 267, 268 und 283 und
im Westen	von der westlichen Grenze der Flurstücke 283, 163, 199 und 198.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 04.07/4, Teilbereich I, "Margaretenhof" mit seiner Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

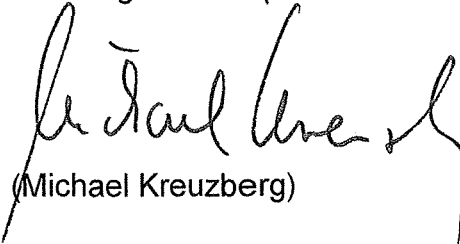
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 24.03.2010

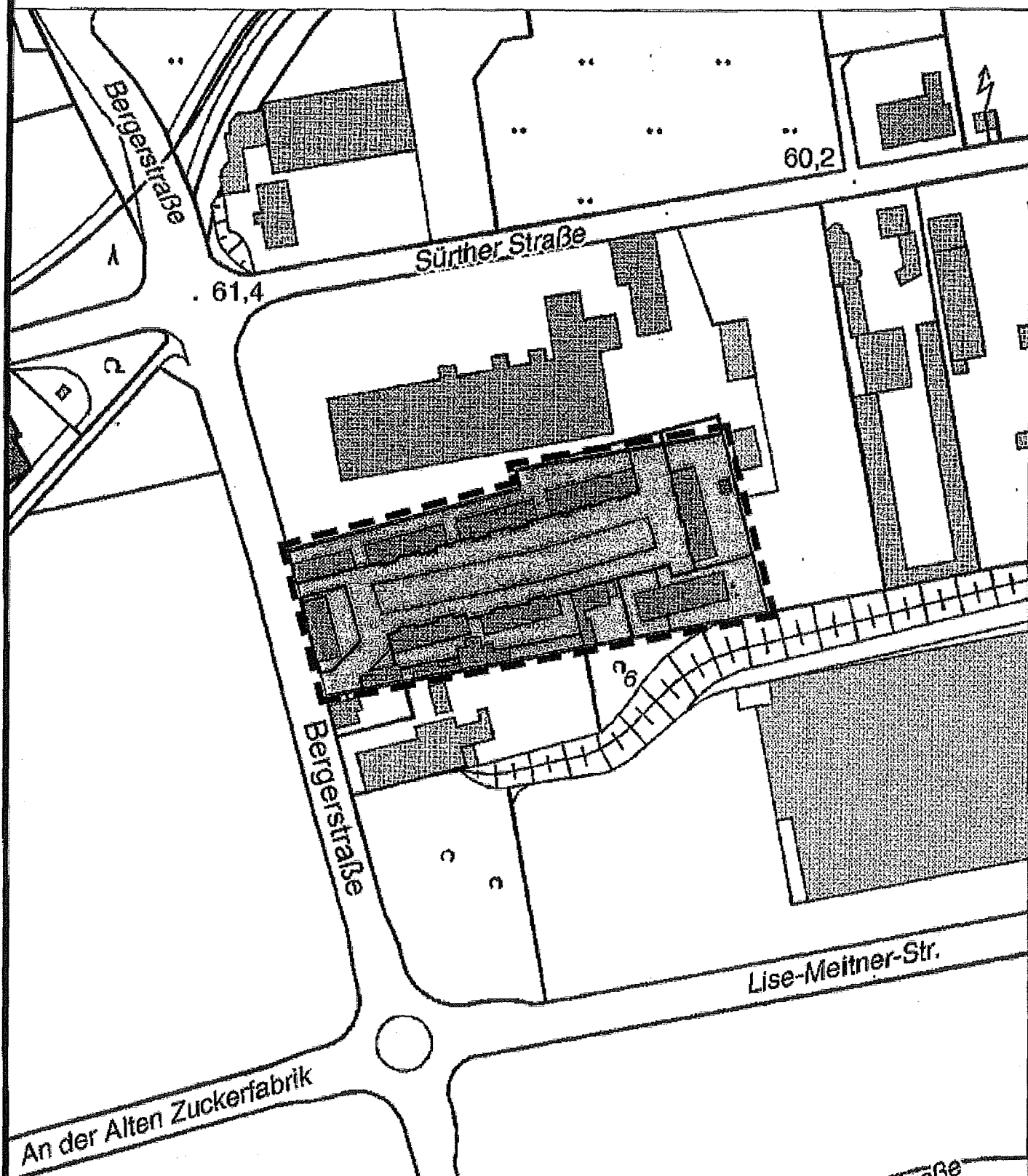


Der Bürgermeister


(Michael Kreuzberg)

Bebauungsplan 04.07/4

Teilbereich I (Margaretenhof)



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.000



Grenze des
Geltungsbereiches

Vergrößerung aus der DGK 5

© Katasteramt: Rhein-Erft-Kreis 992/08